

Auskünfte aus dem Melderegister der Stadt Königstein



Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird. Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel. Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht. Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

Benötigen Sie die Auskunft beispielsweise, weil ein Kunde unter seiner bisherigen Anschrift nicht mehr zu erreichen ist, so geben Sie unter Nennung eines Geschäftszeichens als gewerblichen Zweck „Adressabgleich“ an. Zudem erklären Sie: **„Ich /Wir verwende/-n die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels“.**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung.

Das bedeutet insbesondere, dass Sie Daten, die Sie unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erhalten haben, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Bitte senden Sie Ihre Anfrage an folgende Adresse:

**Stadt Königstein im Taunus
Bürgerbüro
Burgweg 5
61462 Königstein im Taunus**

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 9,00 € pro angefragte Person.

Empfänger: Stadt Königstein
Verwendungszweck: Meldeauskunft „Name des Antragstellers und der gesuchten Person“
IBAN Nr.: DE32501900000301213751
BIC Nr.: FFBDEFFXXX.
Frankfurter Volksbank

Um Überweisung von 9,00 Euro pro Auskunft, auf das Konto der Stadtkasse oder Zusendung eines Schecks, wird gebeten.

Wegen der Vielzahl der eingehenden Anfragen, können wir Auskünfte ausschließlich nach vorheriger Einzahlung der Verwaltungsgebühr beantworten. (Einzahlungsbeleg bitte beifügen)

Antrag auf eine einfache Melderegisterauskunft



An Stadt Königstein im Taunus
 Bürgerbüro
 Burgweg 5
 61462 Königstein im Taunus

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Name/ Firma:
Familienname, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

Privat: _____

gewerblich und zwar:

(Der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben wird.)

- Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.
- Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.
(Bitte beifügen)

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname:
Vorname(n):
Geburtsdatum:
Letzte bekannte Anschrift:
Sonstige Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage auf eine erweiterte Melderegisterauskunft



An Stadt Königstein im Taunus
 Bürgerbüro
 Burgweg 5
 61462 Königstein im Taunus

Ich beantrage eine erweiterte Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname:

Vorname(n):

Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:

**Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten
begründe ich wie folgt:**

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) ist eine Gebühr von 9,00 €, für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG von 9,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien (vor Juni 1984) wegen des erhöhten Aufwands pauschal eine Gebühr von 30,00 € zu entrichten. Die Gebühren insgesamt richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort gegeben werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.